

Geplante Einrichtung einer Wendestelle in Oldenburg-Drielake

Festlegung des Untersuchungsrahmens gem. § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Unter Berücksichtigung

- der Unterlagen der Trägerin des Vorhabens zum Scoping-Termin (Scoping-Unterlage)
- der Erörterungen im Scoping-Termin am 17.09.2009

erfolgt nachstehende Festlegung des Untersuchungsrahmens der Umweltverträglichkeitsprüfung für das von der Trägerin des Vorhabens im Scoping-Termin am 17.09.2009 vorgestellte Vorhaben „Einrichtung einer Wendestelle unterhalb der Eisenbahnklappbrücke in Oldenburg-Drielake“.

A. Allgemeine Vorgaben

1. Die von der Trägerin des Vorhabens nach Maßgabe des § 6 UVPG vorzulegenden Unterlagen sind Grundlage für das Planfeststellungsverfahren und müssen deshalb vollständig mit den sonstigen erforderlichen Unterlagen vorgelegt werden, um das Verfahren einleiten zu können. Die Unterlagen haben zugleich den inhaltlichen Anforderungen der Richtlinien für das Planfeststellungsverfahren zum Ausbau oder Neubau von Bundeswasserstraßen sowie den Anforderungen des Leitfadens zur Umweltverträglichkeitsprüfung an Bundeswasserstraßen (PlanfR-WaStrG, VV-WSV 1401, Abschnitt 4.3) zu entsprechen.
2. Entsprechend §§ 6 Abs. 3 Nr. 2 UVPG, 20 Abs. 4 BNatSchG und den Vorgaben der oben genannten Richtlinie ist den Antragsunterlagen ein landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) beizufügen. Bei der Erstellung des LBPs ist besonderes Augenmerk auf die schutzgutbezogene Unterscheidung zwischen Vermeidungs-, Verminderungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (vgl. § 19 BNatSchG, § 6 Abs. 3 Nr. 2 UVPG, §§ 7 ff. Nds. NatSchG) zu legen.
3. Das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), die Verwaltungsvorschrift zum UVPG, das Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege sowie die schutzgutbezogenen nationalen und europäischen Fachgesetze, Richtlinien und Verwaltungsvorschriften sind in ihren jeweils geltenden Fassungen zu beachten.

-
4. Entsprechend der Regelung in § 6 Abs. 3 Nr. 5 UVPG ist eine Übersicht über die wichtigsten geprüften anderen Lösungsmöglichkeiten zu erstellen und die wesentlichen Auswahlgründe sind im Hinblick auf die Umweltauswirkungen des Vorhabens anzugeben und nachvollziehbar darzustellen. Die Erforderlichkeit des Vorhabens bzw. einzelner Teile des Vorhabens ist detailliert zu begründen.
 5. Grundlage zur Ermittlung der Ist-Situation bei den einzelnen Schutzgütern des UVPG (§ 2 Abs. 1) sind dem allgemeinen Kenntnisstand entsprechende, allgemein anerkannte Prüfungsmethoden. Die Unterlagen nach § 6 UVPG müssen detaillierte Angaben zu Art, Umfang und Zeitraum der dazu erforderlichen Erfassungen beinhalten. Sofern Daten in ausreichendem Umfang vorhanden sind, sind diese durch Quellenangaben nachvollziehbar zu belegen; insbesondere ist schutzgutbezogen zu belegen, ob die Quantität und Qualität (insbesondere auch Aktualität) vorhandener Daten ausreichend für eine Beurteilung / Prognose aus Umweltsicht ist. Etwaige Kenntnislücken oder sonstige Schwierigkeiten sind entsprechend § 6 Abs. 4 Nr. 3 UVPG klar zu benennen.
 6. Die Beschreibung und Bewertung von Umweltauswirkungen ist getrennt nach anlage-, betriebs- und baubedingten Auswirkungen vorzunehmen. Bei Prognoseschwierigkeiten ist eine so genannte "worst case Betrachtung" anzunehmen. Gleiches gilt für noch nicht hinreichend bekannte technische Bauausführungen und betriebsbedingte Wirkungen.
 7. Die Trägerin des Vorhabens hat im Rahmen der UVU zu belegen, dass die Untersuchungsräume zur Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf das jeweilige Schutzgut ausreichend bemessen sind. Sollten sich im Zuge des Vorhabens Hinweise ergeben, die eine Änderung des Untersuchungs- bzw. Betrachtungsrahmens in räumlicher oder zeitlicher Hinsicht erforderlich machen, wird dieser nach vorhergehender Abstimmung durch die Planfeststellungsbehörde angepasst.
 8. Wechselwirkungen zwischen den verschiedenen Schutzgütern sind entsprechend der Regelung in § 2 Abs. 1 Nr. 4 UVPG und den Bestimmungen der UVPVwV aufzuzeigen.
 9. Die Trägerin des Vorhabens hat ein Baggergutverbringungskonzept zu erarbeiten.
 10. Stehen andere Vorhaben in räumlichem und zeitlichem Bezug zur Errichtung der Wendestelle ist zu prüfen und darzustellen, ob kumulierende Wirkungen mit diesen Vorhaben

entstehen können. Andere Vorhaben sind in diesem Sinne zu berücksichtigen, sobald sie sich planerisch verfestigt haben, z. B. durch Auslegung entsprechender Planunterlagen.

11. Das Vorhaben ist auf seine Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen der jeweiligen Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung oder Vogelschutzgebiete zu überprüfen und es ist eine separate Verträglichkeitsstudie nach § 34 BNatSchG zu erstellen. Es ist zu prüfen, ob Kumulationseffekte mit anderen Projekten und Plänen zu erwarten sind.
12. Im Rahmen der UVU ist ein Fachbeitrag Artenschutz zur Berücksichtigung besonders, streng und gemeinschaftsrechtlich geschützter Arten nach § 19 Abs. 3 S. 2 und § 42 BNatSchG zu erstellen.
13. Es ist eine Betrachtung der Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die nach §§ 25 a bis 25 d WHG maßgebenden Bewirtschaftungsziele durchzuführen.

B. Schutzgutbezogene Festlegungen / Fragestellungen

Für alle Schutzgüter ist die im Rahmen der Unterlage der Trägerin des Vorhabens zum Scoping-Termin (Scoping-Unterlage) aufgeführte Datengrundlage heranzuziehen. Weitere wesentliche Daten, die im Rahmen der Bearbeitung bekannt werden, sind zu ergänzen, sofern diese Daten zur Verfügung gestellt werden.

1. Schutzgut Mensch

Sachlicher Gegenstand der Prüfung sind vorhabensbedingte Auswirkungen auf die physische und psychische Gesundheit und das Wohlbefinden des Menschen. Für das Schutzgut Mensch sind daher die bau- und betriebsbedingten Immissionen zu erfassen und zu bewerten. In erster Linie sollen die Folgen für die natürlichen Lebensgrundlagen dargestellt werden.

a. Lebens- / Arbeitsstätten des Menschen

Untersuchungs-/Betrachtungsraum:

Das gesamte Untersuchungsgebiet im terrestrischen Bereich wie nachfolgend dargestellt.



Abb. 1: — Untersuchungsgebiet im terrestrischen Bereich
 - - - - Untersuchungsgebiet im aquatischen Bereich

Untersuchungsinhalte:

Der Bestand von Lebens- und Arbeitsstätten des Menschen sowie mögliche Auswirkungen des Vorhabens auf diese sind zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten. Insbesondere sind dabei Lärm und Erschütterungen während der Bauzeit zu betrachten. Diesbezüglich wird auf die Ausführungen unter dem Aspekt Immissionen verwiesen.

b. Aspekt Freizeit / Erholung

Untersuchungs-/Betrachtungsraum:

Das gesamte Untersuchungsgebiet im terrestrischen Bereich nach Abb. 1.

Untersuchungsinhalte:

Mögliche Auswirkungen des Vorhabens auf Bereiche mit Bedeutung für die Freizeit und Erholung des Menschen, insbesondere auf die im Untersuchungsgebiet befindliche Kleingartenanlage, sind zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten.

c. Aspekt Immissionen

Untersuchungs-/Betrachtungsraum:

Betrachtung des Bereiches um den Vorhabensbereich bis zur nächsten Bebauung (Wohn-, Lebens- oder Arbeitsstätte) mit einer maximalen Ausdehnung von 1 km.

• **Lärm und Erschütterungen**

Untersuchungsinhalte:

Kurzfristig können vorhabensbedingte Lärmemissionen und Erschütterungen, etwa durch Baggerarbeiten und durch die Rammung der Spundwand, entstehen. Auch anlage- und betriebsbedingte Emissionen sind zu erwarten.

Diesbezüglich ist eine gutachtliche Aussage zur Ermittlung und Bewertung der vorhandenen Emissions- / Immissionssituation und zu den bau- und betriebsbedingten Auswirkungen von Lärm und Erschütterung erforderlich. Unterschiedliche Rammmethoden zur Einbringung der Spundwand sind zu betrachten und zu beurteilen.

Auswirkungen des Vorhabens, insbesondere auf Bereiche mit Bedeutung für die Freizeit und Erholung des Menschen sowie für die Wohn- und Lebensstätten, sind zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten.

• **Licht**

Untersuchungsinhalte:

Die Lichtquellen im Zusammenhang mit dem Vorhaben (Beleuchtung der Baggerschiffe und Beleuchtung der wendenden Schiffe nach Beendigung der Maßnahme) sind zu ermitteln, zu beschreiben und verbal-argumentativ zu bewerten.

• **Luftschadstoffe**

Untersuchungsinhalte:

Eine verbal-argumentative Bewertung der Luftschadstoffemissionen durch Nassbaggerarbeiten sowie der daraus resultierenden vorhabensbedingten Auswirkungen ist vorzunehmen.

Vorhandene Datengrundlagen (Schutzgut Mensch):

- Flächennutzungsplan der Stadt Oldenburg (1996)
- Stadt Oldenburg (Der Oberstadtdirektor, Untere Naturschutzbehörde) (1994) Landschaftsrahmenplan der Stadt Oldenburg (Oldb.)
- Bebauungspläne der Stadt Oldenburg (z. T. in Aufstellung befindlich)
- Daten des Luftmessnetzes Niedersachsen (LÜN) des Nds. Ministeriums für Umwelt- und Klimaschutz: Messwerte der Station Oldenburg/Verkehrsstation (OLVS)

2. Schutzgut Tiere

Zu bearbeiten sind die nachfolgend genannten Tiergruppen. Dazu hat eine Beschreibung und Bewertung des Bestandes nach den derzeit üblichen Verfahren zu erfolgen. Weiterhin ist zu bewerten, welche Funktion und Bedeutung das Untersuchungsgebiet für die Tiergruppe bzw. für naturschutzfachlich relevante Arten (z. B. streng geschützte Arten) besitzt. Hinsichtlich der Schädigungen der Individuen durch Verletzungen oder Tötungen, Störungen oder Beunruhigungen gehören zur Folgenabschätzung auch Zerschneidungseffekte, Isolierungen, Verkleinerungen oder die Beseitigung von Lebensräumen. Auch weitere mittelbare Veränderungen durch Boden-, Wasser- oder Luftkontaminationen oder Grundwasserabsenkungen sind hierzu zu zählen.

a. Aquatische Fauna

Untersuchungs-/Betrachtungsraum:

Das Untersuchungsgebiet im aquatischen Bereich nach Abb. 1 sowie der semiaquatische Bereich: Wasserkörper von Hunte-km 0 bis 1,5 und die Uferbereiche.

Untersuchungsinhalte:

• **Makrozoobenthos**

Das vorliegende Datenmaterial ist zur Beschreibung und Bewertung des Bestandes sowie der vorhabensbedingten Auswirkungen mangels Aktualität nicht ausreichend.

Zur Ermittlung der Bedeutung des Bereichs für das Makrozoobenthos ist dieses im aquatischen Bereich daher ergänzend an zwei Terminen zu erfassen.

Die Endofauna des Sublitorals sowie die vagile Epifauna sind an drei repräsentativen Transekten im aquatischen Untersuchungsbereich mittels Greifer und Dredge zu erfassen.

Die Erfassung des Makrozoobenthos im Bereich der Steinschüttung hat mit geeigneten Methoden zu erfolgen.

Gleiches gilt für die Aufwuchsfauna an Dalben und Spundwand (Pfahlkratzer).

Vorhandene Datengrundlagen (Makrozoobenthos):

- MEURS, G. (1993): Populationsbiologische Untersuchungen an Gammaridea (Amphipoda) aus dem Bereich der Unteren Hunte / Weser. Aquatische Ökologie, Institut für Chemie und Biologie des Meeres, C. v. Ossietzky Universität Oldenburg. I.A. des Wasser- und Schifffahrtsamtes Bremen: dem Vorhaben nächstgelegene Probestelle bei Hunte-km 7,8 (Reithörne)

- AMPHI-BIOS - Gesellschaft für ökologische Planungshilfe e.V. (1991): Faunistische Gutachten im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung für den Ausbau der Bundeswasserstraße Hunte (Hunte-km 1,0-20,0). I.A. der Bundesanstalt für Gewässerkunde (BfG): Untersuchungen zum Makrozoobenthos; Untersuchungen im Bereich der Flusskilometer 1,3 / 2,0 / 3,0 / 4,0 / 5,4 sowie weiter flussabwärts.

• **Fische und Rundmäuler**

Zur Bewertung des Vorhabensbereiches als Wanderkorridor für anadrome und katadrome Arten sind die Ergebnisse der Untersuchungen des Landesfischereiverbandes Weser-Ems an der Fischtreppe am Wasserkraftwerk heranzuziehen. Auf dieser Grundlage sind eine Bewertung des Ausgangszustandes und eine Auswirkungsprognose, insbesondere im Hinblick auf Baggerungen, die physische Anwesenheit von Baggern, die Rammung der Spundwand und eine etwaige Beeinträchtigung der Wasserqualität, vorzunehmen.

Zur Darstellung und Bewertung der Funktion des Vorhabensbereiches für andere Arten der Fischfauna ist letztere durch Elektrobefischung im Spätsommer / Herbst bei geeigneten Tidewasserständen zu erfassen. Ergänzend sind Informationen des Fischereivereins Oldenburg bezüglich des Arteninventars aus Auswertungen von Fanglisten heranzuziehen.

Auf Grundlage der Ergebnisse vorgenannter Untersuchungen ist eine Bewertung des Ausgangszustandes und eine Auswirkungsprognose, insbesondere im Hinblick auf vorhabensbedingte Baggerungen, die physische Anwesenheit von Baggern, die Rammung der Spundwand und eine etwaige Beeinträchtigung der Wasserqualität, vorzunehmen.

Bei der Bewertung der Daten ist besonderes Augenmerk auf die Wanderzeiten durchwandernder Fischarten und Rundmäuler, insbesondere der Flussneunaugen, der Meerneunaugen und der Lachse, zu richten. Auch das Vorkommen des Rapfens und des Aals ist zu betrachten.

Vorhandene Datengrundlagen (Fische und Rundmäuler):

- LAVES (Nds. Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit): Ergebnisse von Dominanzmessstellen, Messstelle Hunte (Reithörne) Fangprotokolle Fische: 02.06.2002, 16.10.2006, 20.09.2008).
- Ergebnisse von Monitoring-Untersuchungen an der Fischaufstiegsanlage des Wasserkraftwerkes (Küstenkanal km 1,6) durch den Landesfischereiverband Weser-Ems
- Schreiben des LAVES an das WSA Bremen vom 19.02.2009 (Dr. Arzbach): Anfrage zur Fischfauna der Hunte zwischen Oldenburg und der Einmündung in die Weser: 3 Dominanzlisten aus dem WRRL-Monitoring, 5 Fangprotokolle von Befischungen als Auszug aus dem niedersächsischen Fischartenkataster sowie eine Liste der Fischartencodes.
- LAVES (Nds. Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit): Fischartenerfassung. Gewässer Hunte. Oldenburg, E-Werk abwärts, oberhalb Einmündung Osterburger Kanal (Fangprotokolle: 13.12.2004, 27.03.2004, 21.09.2004, 15.11.2004, 18.06.2005).
- NLWKN (2005): Bestandsaufnahme zur Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie. Oberflächengewässer, Bearbeitungsgebiet Hunte. Stand: 21.12.04.

b. Avifauna

Untersuchungs-/Betrachtungsraum:

Das gesamte Untersuchungsgebiet im terrestrischen Bereich nach Abb. 1.

Untersuchungsinhalte:

- **Brutvögel**

In dem zuvor beschriebenen Untersuchungsraum sind auf der Grundlage der Ergebnisse der Brutvogelkartierung in der Brutperiode 2009 die für Brutvögel bedeutsamen Teillebensräume in Text und Karte darzustellen und zu bewerten. Besonderes Augenmerk ist auf die streng geschützten Arten gemäß §10 Abs. 2 Nr. 11 BNatSchG zu richten. Eine Auswirkungsprognose ist zu erstellen.

Vorhandene Datengrundlagen (Brutvögel):

- Brutvogelkartierung im Untersuchungsgebiet in der Brutperiode 2009.

- **Gastvögel**

Nach derzeitigem Kenntnisstand hat das Untersuchungsgebiet keine Bedeutung für Gastvögel. Untersuchungen diesbezüglich sind daher nicht erforderlich. Sollten sich jedoch Hinweise ergeben, nach denen Auswirkungen auf Gastvögel zu erwarten sind, so ist dies der Planfeststellungsbehörde mitzuteilen, die weitergehende Untersuchungen anordnen kann.

c. Fledermäuse

Untersuchungs-/Betrachtungsraum:

Das gesamte Untersuchungsgebiet im terrestrischen Bereich nach Abb. 1.

Untersuchungsinhalte:

Auf der Grundlage der Ergebnisse der Erfassung des Vorkommens von Fledermäusen im Untersuchungsgebiet in der Vegetationsperiode 2009 ist eine Bewertung des Ausgangszustandes vorzunehmen sowie eine Auswirkungsprognose zu erstellen.

Vorhandene Datengrundlagen (Fledermäuse):

- Erfassung des Vorkommens von Fledermäusen im Untersuchungsgebiet; Vegetationsperiode 2009.
- Schröder, T. / Walter, G. (2002): Fledermauserfassung in der Stadt Oldenburg. Nyctalus (N. F.) 8: 240-256.

d. Sonstige Fauna

Im Rahmen der Erstellung der UVU sind neben den explizit genannten Artengruppen weitere Tiere bzw. Tiergruppen zu betrachten, die das Untersuchungsgebiet als Lebensraum nutzen. Die Bewertung kann verbal-argumentativ erfolgen unter Berücksichtigung des Leitfadens zur UVP an Bundeswasserstraßen des BMVBS (2007) und insbesondere des Anhangs 4 (sofern Tiergruppe vorhanden) unter Beachtung von Gefährdungsstatus nach Roter Liste sowie besonderem / strengem Schutz gemäß FFH-Richtlinie bzw. BArtSchV.

3. Schutzgut Pflanzen

Grundsätzlich sind einzelne Individuen, aber auch Pflanzengruppen (Populationen, Arten, Gesellschaften) zu untersuchen.

Untersuchungs-/Betrachtungsraum

Gesamtes Untersuchungsgebiet im terrestrischen und aquatischen Bereich nach Abb. 1. Letzterer beschränkt auf die Breite des terrestrischen Bereichs in der südlichen Uferlinie.

Untersuchungsinhalte:

Zur Ermittlung der Bedeutung des Vorhabensbereiches für das Schutzgut Pflanzen ist die im Jahre 2009 durchgeführte Biototypenkartierung um die Darstellung des aquatischen Bereiches zu ergänzen. Ggf. auftretende Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie oder nach § 28 a

NNatG geschützte Biotoptypen sind im gesamten Untersuchungsraum abzugrenzen (Methode nach Drachenfels 2004 bzw. 2008).

Gezielt ist das Vorkommen von gefährdeten oder seltenen Moosen und Flechten durch geeignete Methoden zu untersuchen.

Auf der Grundlage der vorhandenen und gewonnenen Daten ist eine Bewertung des Ausgangszustandes vorzunehmen sowie eine Auswirkungsprognose zu erstellen.

Vorhandene Datengrundlagen:

- Biotoptypenkartierung im terrestrischen Bereich des Untersuchungsgebietes in der Vegetationsperiode 2009
- Gebhardt, R. (1991): Vegetationskundliche Untersuchungen Untere Hunte. Studie im Auftrag des Büros Prof. Dr. Nagel.

Biologische Vielfalt

Auf Basis der Erkenntnisse der vorhabensbedingten Auswirkungen auf die Schutzgüter Pflanzen und Tiere ist im Rahmen der UVU zu prüfen, ob daraus eine Beeinflussung der biologischen Vielfalt gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 UVPG resultieren kann. Vor dem Hintergrund der Ziele des Übereinkommens zur biologischen Vielfalt (Rio-Konvention von 1992) sind dabei die Aspekte Artenvielfalt und Ökosystemschutz zu bewerten.

Als Kriterien zur Beurteilung der Veränderung der Vielfalt an Lebensräumen und Arten wird für den Vorhabensbereich die Vielfalt an Biotoptypen und die damit verbundene, naturraum- und lebensraumtypische Artenvielfalt betrachtet, wobei Seltenheit, Gefährdung und die generelle Schutzverantwortung auf internationaler Ebene zusätzlich eine Rolle spielen.

4. Schutzgut Boden

Das Schutzgut Boden umfasst nach dem BBodSchG grundsätzlich die oberste (überbaute und nicht überbaute) Schicht der festen Erdkruste ohne Grundwasser und Gewässerbetten. Zu den maßnahmebedingten Auswirkungen gehören alle Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Bodeneigenschaften, wie etwa Verdichtung, Versiegelung, Schadstoffbelastung der obersten Horizonte oder auch Beseitigung, Zerstörung oder Schadstoffbelastung tieferer Horizonte.

Untersuchungs-/Betrachtungsraum

Untersuchungsgebiet im terrestrischen und aquatischen Bereich nach Abb. 1.

Untersuchungsinhalte:

Im Rahmen eines Baggergutmanagementplanes sind Bestandserhebungen der bau- und betriebsbedingten Baggergutmenge und –beschaffenheit aus dem terrestrischen und aquatischen Vorhabensbereich durchzuführen, darzustellen und hinsichtlich baubedingter Baggerungen, Unterhaltungsbaggerungen sowie der Art der Unterbringung des Baggergutes (z. B. Umlagerung im Gewässer, land- oder wasserseitige Verwertung) zu bewerten.

Die Böden im terrestrischen Vorhabensbereich sind im Hinblick auf Vorbelastungen durch Schadstoffe und eine mögliche Umlagerungsfähigkeit im Gewässer bzw. land- oder wasserseitige Unterbringungsfähigkeit zu bewerten. Hierbei kann auf bereits vorhandene Ermittlungen hierzu zurückgegriffen werden. Zur Bewertung der stofflichen Belastung sind die einschlägigen Regelungen aus dem Boden- und Abfallbereich heranzuziehen. Auf der Grundlage der HABAB-WSV sind hierbei insbesondere die LAGA M 20 und die BBodSchV maßgeblich. Zur Erweiterung der Datenlage sind gegebenenfalls ergänzende Untersuchungen der Böden im terrestrischen Bereich nach vorgenannten Maßstäben durchzuführen.

Im Hinblick auf die möglichen Unterbringungswege für das Baggergut (Umlagerung, Landunterbringung) sind auch die Bodenmaterialien des aquatischen Bereichs zu beproben und auf ihre Schadstoffgehalte hin zu analysieren. Als Bewertungsmaßstäbe sind auch hier analog zur HABAB-WSV die LAGA M 20 und gegebenenfalls die BBodSchV heranzuziehen.

Auf bereits vorhandene Sedimentuntersuchungen kann hierbei zurückgegriffen werden.

Alle Ergebnisse haben in die Entwicklung der Entsorgungskonzepte im Rahmen eines Bodenmanagementplanes einzufließen.

Hinsichtlich der erforderlichen Unterhaltungsbaggerungen ist zu untersuchen und darzustellen, wann Baggerungen erfolgen werden, in welchem Maße Baggergut anfällt und welche Auswirkungen hiervon ausgehen.

Veränderungen der Wasserstände, Strömungsverhältnisse und Sedimentation werden unter dem Schutzgut Wasser hydrologisch morphologisch untersucht. Sollten sich indirekte Auswirkungen auf das Schutzgut Boden ergeben, sind diese Auswirkungen auf der Grundlage der gewonnenen Daten darzustellen.

Vorhandene Datengrundlagen:

- BfG (Bundesanstalt für Gewässerkunde) (2008): Bericht. Untersuchung und Beurteilung von Baggergut aus der Hunte (km 0-2) und dem Küstenkanal (km 0,75-8,0). Teilgutachten 2: Bewertung nach LAGA M20 (BfG-1601). I.A. des Wasser- und Schifffahrtsamtes Bremen
- BfG (Bundesanstalt für Gewässerkunde) (2009): Bericht. Untersuchung und Beurteilung von Baggergut aus der Hunte (km 0-2) und dem Küstenkanal (km 0,75-8,0). Teilgutachten 1: Bewertung nach HABAB (BfG-1601). I.A. des Wasser- und Schifffahrtsamtes Bremen

5. Schutzgut Wasser

Das Schutzgut Wasser umfasst alle oberirdischen Gewässer und das Grundwasser. In der UVU sind die Gewässerarten entsprechend differenziert zu behandeln. Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind Veränderungen der Wassermenge (z.B. durch Aufstauungen, Absenkungen), Veränderungen der Fließgeschwindigkeit oder der stofflichen Zusammensetzung sowie Schadstoffbelastungen.

a. Oberflächengewässer

Untersuchungs-/Betrachtungsraum

Gesamtes Untersuchungsgebiet im aquatischen Bereich nach Abb. 1, hinsichtlich der Untersuchungen zur Hydrologie erweitert um den Bereich der tidebeeinflussten Hunte.

Untersuchungsinhalte:

Als Teilkomponenten zu betrachten sind die Hydrologie, die Gewässermorphologie, die Wasserbeschaffenheit und die Schadstoffe in Sedimenten.

Bezüglich dieser Komponenten ist zunächst der Ist-Zustand zu untersuchen und darzustellen.

Die Tidewasserstände der Hunte sind an die der Unter- bzw. Außenweser gekoppelt. Aus diesem Grunde ist bei der Darstellung des Ist-Zustandes der geplante Ausbau der Unter- und Außenweser zu berücksichtigen. Auch die geplante Verlegung des Warteplatzes Butterhörne ist einzubeziehen. Sollte eine dieser Maßnahmen nicht planfestgestellt werden, wird die Planfeststellungsbehörde eine Anpassung des Untersuchungsrahmens vornehmen.

Hinsichtlich der Bewertung der stofflichen Belastung des Wassers ist auf vorhandene Untersuchungen der FGG Weser zurückzugreifen.

Die Bewertung der Sedimentbeschaffenheit innerhalb des Vorhabensbereiches hat unter Heranziehung der durch die BfG in den Jahren 2008 und 2009 durchgeführten Untersuchungen

im Bereich der Eisenbahnklappbrücke (Hunte-km 0,6) zu erfolgen. Ergänzend sind Probenahmen im unmittelbaren Baggerbereich erforderlich.

Auf der Grundlage des ermittelten Ausgangszustandes sind die vorhabensbedingten Auswirkungen zu untersuchen und gutachtlich darzustellen.

Im Hinblick auf mögliche Auswirkungen, insbesondere auf das Schutzgut Tiere durch Nährstofffreisetzungen und Trübungen aus dem Sediment, sind stoffliche Belastungen und Schadstofffreisetzungen durch Schadstoffanalysen der zu baggernden Sedimente (gleichzeitig mit Untersuchungen nach HABAB und LAGA) und Untersuchungen zur Korngröße der vorhandenen Sedimente (gleichzeitig mit den Untersuchungen zum Makrozoobenthos) vorzunehmen.

Zur Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Hydrologie, insbesondere auf die Strömungsgeschwindigkeiten, und damit verbunden auf das Schutzgut Tiere ist eine Prognose zur grundsätzlichen Tendenz und ungefähren Größenordnung der voraussichtlichen Veränderungen von hydrologischen Parametern unter Rückgriff auf ein hydrodynamisch-numerisches UnTRIM3D-Modell und eine ingenieurmäßige Abschätzung zu erstellen.

Hinsichtlich des Sedimenttransports und der damit möglicherweise verbundenen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Tiere ist eine gutachtliche Aussage zu treffen.

b. Grundwasser

Untersuchungs-/Betrachtungsraum

Der Grundwasserkörper des gesamten Untersuchungsgebietes nach Abb. 1.

Untersuchungsinhalte:

Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Bodenuntersuchung im Bereich des Vorhabens sind im Rahmen der UVU gutachtliche Aussagen zu möglichen Auswirkungen auf die Grundwasserleiter zu treffen.

Vorhandene Datengrundlagen (Schutzgut Wasser):

- BfG (Bundesanstalt für Gewässerkunde) (2008): Bericht. Untersuchung und Beurteilung von Baggergut aus der Hunte (km 0-2) und dem Küstenkanal (km 0,75-8,0). Teilgutachten 2: Bewertung nach LAGA M20 (BfG-1601). I.A. des Wasser- und Schifffahrtsamtes Bremen.

- BfG (Bundesanstalt für Gewässerkunde) (2009): Bericht. Untersuchung und Beurteilung von Baggergut aus der Hunte (km 0-2) und dem Küstenkanal (km 0,75-8,0). Teilgutachten 1: Bewertung nach HABAB (BfG-1601). I.A. des Wasser- und Schifffahrtsamtes Bremen.
- FGG Weser (2008 a): EG-Wasserrahmenrichtlinie. Überregionale Bewirtschaftungsziele in der Flussgebietseinheit Weser. 01/2008.
- FGG Weser (2004): Wesergütebericht 2003. – Büro für Ingenieursbiologie und Landschaftsplanung (BIL) Geschäftsstelle Weser NLÖ, Hildesheim: 131 S.

6. Schutzgut Klima / Luft

Das Schutzgut Klima / Luft bezeichnet den mittleren Zustand der Witterungserscheinungen für einen bestimmten geographischen Raum. Es sind Veränderungen des Mikroklimas relevant wie die Lufttemperatur, Luftfeuchtigkeit und Windgeschwindigkeit sowie Veränderungen der Dauer und Häufigkeit von Niederschlägen, Sonneneinstrahlung oder Fließrichtung von Kaltluft.

Untersuchungs-/Betrachtungsraum

Betrachtung des Gebietes um den Vorhabensbereich mit einer Ausdehnung von 1 km.

Untersuchungsinhalte:

Negative Auswirkungen auf das Klima durch das Vorhaben sind auf Grund seiner geringen Dimension nicht zu erwarten. Eigenständige Untersuchungen zu diesem Themenkomplex sind daher nicht erforderlich. Die Abhandlung in der UVU kann auf der Grundlage vorhandener Daten verbal-argumentativ erfolgen.

Hinsichtlich möglicher Auswirkungen auf das Schutzgut Luft durch Nassbaggerarbeiten kann Bezug genommen werden auf die Untersuchungen zum Schutzgut Mensch. Die Abhandlung in der UVU kann verbal-argumentativ erfolgen.

Vorhandene Datengrundlagen:

- Stadt Oldenburg (Der Oberstadtdirektor, Untere Naturschutzbehörde) (1994) Landschaftsrahmenplan der Stadt Oldenburg (Oldb.).

7. Schutzgut Landschaft

Unter dem Begriff Landschaft im Sinne des UVPG wird maßgeblich die Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes verstanden. Er umfasst insbesondere das wahrnehmbare Gefüge des natürlichen und des bebauten Raumes. Auswirkungen sind an den Veränderun-

gen der Landschaftsbildelemente zu erkennen. Sie betreffen i.d.R. landschaftsgebundene Erholungsformen.

Untersuchungs-/Betrachtungsraum:

Der Betrachtungsraum für das Schutzgut Landschaft erstreckt sich auf das gesamte Untersuchungsgebiet nach Abb. 1.

Untersuchungsinhalte:

Auf der Grundlage der Biotopkartierung und einer Geländebegehung sind eine textliche Beschreibung des Ausgangszustandes und eine Darstellung der Vorhabenseinwirkungen auf das Landschaftsbild unter Berücksichtigung folgender Untersuchungsgegenstände zu fertigen.

- Vielfalt, Eigenart und Schönheit
- nichtvisuelle Sinneseindrücke (akustisch und olfaktorisch)
- Sichtbeziehungen (raumübergreifende Aspekte)
- Landschaftsbildeinheiten
- Jahreszeitliche Aspekte
- Vorbelastungen (Beeinträchtigungseffekte) und Wert gebende Aspekte

8. Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Unter dem Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter werden Objekte von kultureller Bedeutung sowie kunsthistorisch bedeutsame Gegenstände, etwa historische Gebäude, Denkmäler oder Grundflächen, betrachtet.

Untersuchungs-/Betrachtungsraum:

Gesamtes Untersuchungsgebiet nach Abb. 1.

Untersuchungsinhalte:

In dem Untersuchungsgebiet könnten sich Fundamente des alten Gutshofes Drielake befinden. Diesbezüglich sind in Abstimmung mit dem Niedersächsischen Amt für Denkmalpflege geeignete Untersuchungen durchzuführen. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt scheiden diese jedoch aus, da sich auf dem Gelände dichter Baumbewuchs befindet, der erst nach einer etwaigen Planfeststellung gefällt werden kann.

Zusätzliche Untersuchungen zu etwaigen Vorkommen von Kultur- und sonstigen Sachgütern sind nicht erforderlich.

Sollten sich im Rahmen der übrigen Untersuchungen oder der späteren Bauarbeiten jedoch Hinweise auf weitere Kultur- und Sachgüter ergeben (Baudenkmale, Bodendenkmale, bewegliche Denkmale, aber auch ablesbare Spuren historischer Landnutzungsformen wie Siedlungs- und Erschließungsstrukturen und landwirtschaftliche Nutzungsformen), sind die zuständigen Stellen und die Planfeststellungsbehörde zu unterrichten.

9. Wechselwirkungen

Im Rahmen der Umweltverträglichkeitsuntersuchung sind nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 UVPG auch die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern detailliert zu untersuchen. Diese sind im Rahmen der Bearbeitung der einzelnen Schutzgüter detailliert darzustellen. Die wesentlichen Zusammenhänge und Wechselwirkungen sind in einem eigenständigen Kapitel zu erläutern.

C. Abschließende Hinweise

Die Unterrichtung über diesen voraussichtlichen Untersuchungsrahmen entfaltet keine rechtliche Bindungswirkung. Sollten sich im Rahmen der Ermittlungen neue Erkenntnisse oder Sachverhalte ergeben sowie Planungsänderungen vorgesehen werden, kann auch bei fortgeschrittenem Verfahrensstand der Untersuchungsrahmen für die UVP nachträglich verändert und von der Trägerin des Vorhabens ergänzende Untersuchungen und/oder Prognosen verlangt werden, sofern diese zur Durchführung der UVP erforderlich bzw. entscheidungserheblich sind. Über Umfang und Notwendigkeit erneuter Beteiligungen wäre von der Planfeststellungsbehörde im Einzelfall zu entscheiden. Insofern ist eine enge Abstimmung zwischen der Trägerin des Vorhabens und der Planfeststellungsbehörde notwendig. Dieses beinhaltet eine sofortige Unterrichtung der Planfeststellungsbehörde über Änderungen, unvorhergesehene Untersuchungsergebnisse bzw. wenn erkannt wird, dass bestimmte entscheidungserhebliche Aspekte mit dem vorgesehenen Untersuchungsrahmen nicht ermittelt/prognostiziert werden können.

Der Verfahrensschritt nach § 5 UVPG ist hiermit abgeschlossen.

D. Beantwortung von Stellungnahmen

Nachfolgend werden nur noch ergänzende Stellungnahmen betrachtet, die unter den Punkten A und B nicht berücksichtigt worden sind. Generelle Einwendungen gegen das Vorhaben werden im Planfeststellungsverfahren geprüft, bewertet und entschieden.

1. Erweiterung des Untersuchungsgebietes und Festlegung der Untersuchungszeiträume

Die schutzgutbezogenen Vorschläge zu den Untersuchungsräumen, zur Untersuchungsmethodik und dem jeweiligen Untersuchungsumfang, die die Trägerin des Vorhabens im Rahmen des Scoping-Termins am 17.09.2009 vorgestellt hat, wurden - soweit dies fachlich für erforderlich gehalten wurde - durch die Planfeststellungsbehörde ergänzt. Im Übrigen sind sie fachlich begründet und nachvollziehbar. Weitere Ergänzungen der Untersuchungsgebiete sind aufzunehmen, soweit sich herausstellt, dass sie fachlich erforderlich sind. Auf die allgemeinen Vorgaben an die Trägerin des Vorhabens (insbesondere unter A. 7.) und die abschließenden Hinweise unter C wird verwiesen. Damit ist eine ausreichende Bemessung des Untersuchungsrahmens auch bei sich ändernder Erkenntnislage gewährleistet.

2. Vorgegangene Ausbaumaßnahmen

Bei der Betrachtung und Bewertung der Umweltauswirkungen dieses Vorhabens ist entsprechend der Vorschriften des UVPG und Nr. 0.5.1.2 der UVPVwV der Zustand zu ermitteln und zu beschreiben, der unmittelbar vor Beginn der Vorhabensverwirklichung gegeben sein wird, d.h. es ist der aktuelle Ist-Zustand zu ermitteln. In diesem Ist-Zustand sind die bereits realisierten Vorhaben und damit auch die vorgegangenen Ausbaumaßnahmen enthalten. Entscheidend für die Bestimmung der Umweltauswirkungen des geplanten Vorhabens ist deshalb der Zustand, der sich unmittelbar vor Beginn der Vorhabensverwirklichung eingestellt hat. Sind allerdings zukünftig wirtschaftliche, verkehrliche, technische und sonstige Entwicklungen zu erwarten, ist dieser vorhersehbare Zustand, wie er sich bis zur Vorhabensverwirklichung darstellen wird, zu beschreiben.

3. Weitergehende Forderungen / gewünschte Zusicherungen

Forderungen, die außerhalb des Prüfungsumfanges der UVU liegen oder deren Bewertung die Ergebnisse der UVU voraussetzen, können zum jetzigen Zeitpunkt weder behandelt noch in den Untersuchungsrahmen aufgenommen werden. Konkrete Entscheidungen fallen erst im Planfeststellungsbeschluss.

Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nordwest
- Planfeststellungsbehörde -

Aurich, den 22.12.2009

Im Auftrag

Wiebelhaus

Ausgefertigt:

(Brunhorn)